

wetreu



Wie müssen Sie Einkünfte aus der Investition in Kryptowährungen versteuern?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

anfangs noch als Spielgeld belächelt, haben digitale Zahlungsmittel - sog. Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether, Tether oder Ripple - längst ihren Siegeszug angetreten und sind zu einer begehrten und zugleich hoch spekulativen Investitionsmöglichkeit geworden. Schwankungen von 30 % und mehr sind keine Seltenheit - hier heißt es für den Anleger, die Nerven zu bewahren. Viele Währungen weisen aber immer noch klare Wachstumstendenzen auf.

Steuerlich werden Bitcoin & Co. weder als Kapitalanlage (wie z.B. Aktien) noch als Währung im Sinne eines offiziellen Zahlungsmittels betrachtet, sondern als Wirtschaftsgut (wie z.B. Edelmetalle). Dies führt dazu, dass Veräußerungsgewinne komplett steuerfrei bleiben, wenn man gewisse Haltefristen beachtet. Allerdings können Investitionsformen wie das sog. Lending oder Staking die steuerliche Behandlung auch wieder verkomplizieren. Außerdem steht die Frage im Raum, ob ein allzu schwungvoller Kryptohandel oder das sog. Mining zu einer Einstufung als gewerbliche Tätigkeit führen kann. In diesem Fall würden nämlich alle Gewinne komplett steuerpflichtig werden und möglicherweise fiele auch Gewerbesteuer an. Darüber hinaus sind bei Kryptowährungen besondere Aufbewahrungspflichten zu beachten.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** beantworten wir die brennendsten steuerlichen Fragen rund um das Thema Kryptowährungen. Für die Beurteilung Ihrer individuellen Kryptoaktivitäten stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie müssen Sie Einkünfte aus der Investition in Kryptowährungen versteuern?

Achtung: Kryptowährungen gelten steuerlich weder als Zahlungsmittel noch als Kapitalanlagen, sondern als Wirtschaftsgüter.

Sie halten Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Ripple) in Ihrem ...

Privatvermögen



Laufende Einkünfte und Verkaufsgewinne, die Sie mit Kryptowährungen erzielen, gelten steuerlich als sonstige Einkünfte und sind mit Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

- **Trading:** Handeln Sie mit Kryptowährungen und liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung **mehr als ein Jahr** (sog. Haltefrist), ist der **Veräußerungsgewinn** komplett **steuerfrei**. Zuvor ist er als Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft zu versteuern. Es gilt allerdings eine Freigrenze von 1.000 € pro Jahr.

- **Staking und Lending:** Beim Staking hält man Einheiten einer Kryptowährung zur Unterstützung des Netzwerks zurück. Beim Lending verleiht man sie gegen Entgelt. Für beides wird man mit Rewards entlohnt.

Die **laufenden Erträge**, also die Rewards, gelten als Einkünfte aus Leistungen. Diese unterliegen bei Überschreitung der Freigrenze von 256 € pro Jahr komplett Ihrem **persönlichen Steuersatz**.

Veräußerungsverluste können Sie mit **Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften** verrechnen. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie sie ins Vorjahr zurück- oder ins kommende Jahr vortragen.

Transaktionsgebühren, Hard- und Software-, Strom- und Internetkosten können Sie als **Werbungskosten** absetzen, wenn sie mit den Einkünften zusammenhängen.

Betriebsvermögen



Laufende Einkünfte und Verkaufsgewinne sind im betrieblichen Bereich immer **Betriebseinnahmen** und lösen **Einkommen- und Gewerbesteuer** aus. Eine steuerfreie Veräußerung ist nicht möglich. Fallen **Nebenkosten** an, die dem An- oder Verkauf zugeordnet werden können, dürfen diese als Anschaffungs- oder Veräußerungskosten gegengerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind **unbeschränkt** mit anderen betrieblichen Gewinnen **verrechenbar**.

Die Kosten der genutzten Soft- oder Hardware, Ihre Ausgaben für Strom oder zur Finanzierung können Sie als **Betriebsausgaben** gegenrechnen.

Beim Halten zu spekulativen Zwecken sind Kryptowährungen als sonstige Vermögensgegenstände dem **Umlaufvermögen** zuzurechnen. Ist eine Haltedauer von mehr als einem Jahr intendiert, sind sie als Finanzanlagen dem **Anlagevermögen** zuzurechnen.

Achtung: Privater Kryptohandel kann zur gewerblichen Tätigkeit werden, wenn Sie wie ein professioneller Händler am Markt auftreten. Hohe Transaktionsvolumina oder häufiger An- und Verkauf allein führen i.d.R. noch nicht zur gewerblichen Tätigkeit.



Gut zu wissen: Aufzeichnungspflichten

Die Finanzverwaltung erwartet eine lückenlose Dokumentation Ihrer Transaktionen - sowohl im Privat- als auch im Betriebsvermögen!

- Folgendes sollten Sie u.a. aufzeichnen: Kauf- und Verkaufszeitpunkte, Lendingzeiträume, Anschaffungskosten, Transaktionsgebühren, Veräußerungserlöse, Erträge aus Lending oder Staking, genutzte Plattformen.
- Grundsätzlich ist der Marktkurs bei Erwerb zu erfassen, ggf. können auch Tagesdurchschnittskurse angesetzt werden.
- Für Privatanleger ist es wichtig, neben den Steuerreports auch die zugrundeliegenden Daten wie Transaktionsübersichten oder CSV-Dateien vorzuhalten.

- Nutzen Sie im betrieblichen Bereich eine Kryptosoftware mit Steuerreports, müssen diese vollständig, richtig und nachvollziehbar sein. Es gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere Änderungen müssen klar dokumentiert werden. Außerdem ist eine Verfahrensdokumentation zur Kryptosoftware zu erstellen.
- Übersteigen Ihre Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatbereich 500.000 € jährlich, müssen Sie die Informationen zu den Transaktionen sechs Jahre lang aufbewahren.



Gut zu wissen: First-In-First-Out-Methode (FiFo)

Bei Veräußerungen kann zur Vereinfachung die FiFo-Methode herangezogen werden. Hierbei wird angenommen, dass die älteste Einheit einer Kryptowährung auch die ist, die zuerst verkauft wird. Für den Anschaffungszeitpunkt können Sie sich auf die Daten in Ihrer virtuellen Brieftasche, der Wallet beziehen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu der Besteuerung von Investitionen in Kryptowährungen: Bitte kontaktieren Sie uns!